

Gemeinde Gablingen

Landkreis Augsburg

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan „Reute und Mittelanger“ 1. Änderung

Hier:

- a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
- b) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

a)

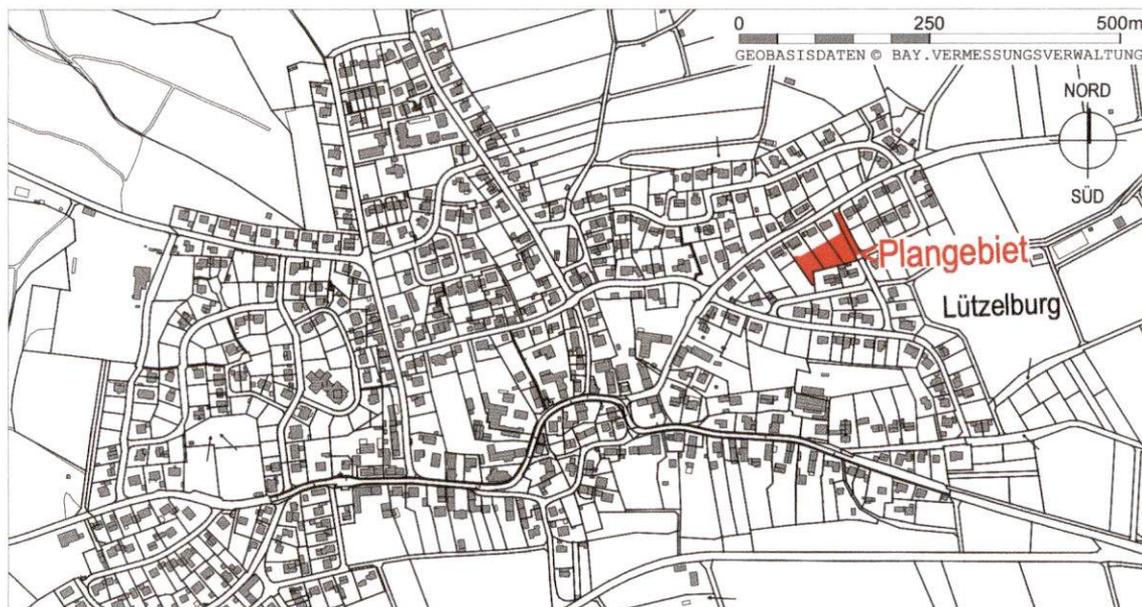
Der Gemeinderat hat am **26.11.2024** in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes „Reute und Mittelanger“ 1. Änderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst Teilflächen der Flurnummern 531, 531/1, 531/2 und 532 (TF) Gemarkung Lützelburg. (TF = Teilfläche)

Der Änderungsbereich wird im Wesentlichen wie folgt umgrenzt:

- im Norden durch die Teilflächen der Fl.-Nrn. 531/2, 531/1, 531 (jeweils Wohnen), 532 (Blumenstraße)
- im Osten durch die Fl.-Nrn. 534, 533 (jeweils Wohnen), 541 (Straße „Am Südhang“), 532 (TF, Blumenstraße)
- im Süden durch die Fl.-Nrn. 530, 528 (jeweils Wohnen)
- im Westen durch die Fl.-Nrn. 531/4 (Gartenbereich), 531/3 (Wohnen)

jeweils Gemarkung Lützelburg



Übersichtslageplan, Maßstab 1:10.000, ALKIS, Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de

Anlass und Ziel der Planung

Der Gemeinderat hat beschlossen im Sinne einer verträglichen und vom Gesetzgeber geforderten Nachverdichtung sowie im Hinblick auf die heutigen technischen und gestalterischen Anforderungen an Gebäude die bisherigen textlichen Festsetzungen und die Planzeichnung in einem Teilbereich zu aktualisieren.

Um unerwünschte Gestaltungen zu vermeiden, wird im vorliegenden Fall ein bauleitplanerischer Regelungsbedarf gesehen.

Die Änderung wird in einem Bereich zugelassen, welcher sich vom Ortsbild her anbietet. Der Gemeinderat hält die Festsetzungen gegenüber der übrigen Bebauung des Ortes für vereinbar und städtebaulich verträglich.

Damit die Bebauungsplan-Änderung lesbar/nachvollziehbar bleibt, wurden die textlichen Festsetzungen für den Bereich der Änderung insgesamt aktualisiert. Die Planzeichnung wird hingegen nur in dem Bereich aktualisiert, der von der Änderung betroffen ist.

b)

In seiner Sitzung am 03.06.2025 hat der Gemeinderat dem Vorentwurf des Bebauungsplanes „Am Südhang“ zugestimmt und beschlossen, diese Unterlagen für die Dauer eines Monats öffentlich gemäß § 3 Abs. 1 BauGB auszulegen.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 03.06.2025 ist hierzu in der Zeit vom

23.06.2025 bis einschließlich 28.07.2025

online einsehbar unter < www.gablingen.de > und über das zentrale Internetportal Bayern [https:// geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal/](https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal/)

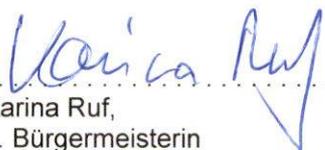
Die Unterlagen liegen des Weiteren im Rathaus Gablingen, Rathausplatz 1, 86456 Gablingen während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Während der Dauer der Auslegung sollen Stellungnahmen bzw. Anregungen und Bedenken elektronisch (z.B. per E-Mail an rathaus@gablingen.de), bei Bedarf auch auf anderem Weg (z.B. per Brief) oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Gablingen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über das Bauleitplanverfahren unberücksichtigt bleiben, wenn die Kommune den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanverfahrens nicht von Bedeutung ist.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Gablingen, den **20.06.2025**


Karina Ruf,
1. Bürgermeisterin

